

Hafenbenutzungsordnung

Geltungsbereich

§ 1

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt für den Hafen von Norden, soweit Grund- und Wasserflächen im Eigentum der Stadt Norden stehen. Dieser Bereich umfasst, wie in dem anliegenden Lageplan dargestellt,

- a) Hafenbecken
- b) angrenzende Flächen.

Zuständigkeiten

§ 2

1. Die Hafenverwaltung im Sinne dieser Ordnung ist die Stadt Norden als Eigentümerin.
2. Mit einem Dritten ist eine Vereinbarung bezüglich der in der Hafenbenutzungsordnung festgelegten Regelungen abzuschließen.
Beauftragte des Dritten sind danach berechtigt, die Einhaltung der Hafenbenutzungsordnung für die Stadt Norden zu überwachen und Nutzungsentgelte einzunehmen.

Benutzung der Hafenanlagen

§ 3

1. Wer den Hafen benutzt, hat dieses unverzüglich dem zuständigen Beauftragten nach § 2 mitzuteilen.
2. Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote, Ruderboote) dürfen die Wasserfläche des Hafens nutzen. Sie dürfen nicht länger als 10,5 m sein.
3. Wasserfahrzeuge können einen Liegeplatz nutzen. Dieser wird ihnen von dem Beauftragten nach § 2 zugeteilt. Die maximale Liegedauer soll 3 Tage nicht überschreiten.
4. Die Nutzung eines anderen als des zugewiesenen Liegeplatzes ist während der Verweildauer nicht gestattet.
5. Ein gewerbsmäßiger Bootsverleih (Ruderboote, Tretboote etc.) kann zugelassen werden.

Nutzungsentgelte

§ 4

Die Benutzung des Hafens und der vorliegenden Infrastruktur ist entgeltlich.

Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Dem Beauftragten nach § 2 obliegt die gesamte Aufsicht des Hafenbereiches mit den dazugehörigen Anlagen. Eine Nichtbefolgung der Anweisungen dieses Beauftragten kann den Entzug des Liegeplatzes zur Folge haben.

§ 6

Beschädigungen von Anlagen im Hafen sowie Unfälle sind von dem Schädiger oder sonst Verantwortlichen unverzüglich dem Beauftragten nach § 2 oder der Stadt Norden anzuzeigen.

§ 7

Die Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, auf die Sauberkeit und Ordnung zu achten. Bei anfallendem Müll ist für die Entsorgung den Anweisungen des Beauftragten nach § 2 Folge zu leisten.

§ 8

Altöl und sonstige umweltgefährdende Stoffe dürfen im gesamten Hafenbereich nicht gelagert werden. Es ist verboten, Fäkalien, Chemikalien oder andere das Wasser verunreinigende Stoffe in den Hafen einzuleiten oder einzubringen.

§ 9

1. Das Abstellen von Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenständen auf den Stegen und im Hafenbereich ist nur zum Zwecke des Be- und Entladens ohne Behinderung anderer gestattet.
2. Größere Reparaturarbeiten an den Wasserfahrzeugen dürfen nicht im Hafenbecken durchgeführt werden.

§ 10

1. Das Baden im Hafenbereich ist untersagt.
2. Angeln ist gestattet; den Anweisungen des Beauftragten nach § 2 ist zu folgen.

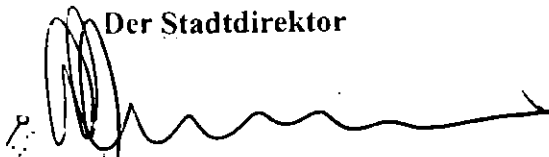
§ 11

Die Benutzer des Hafens haften für alle Schäden, die sie an den Einrichtungen des Hafens verursachen. Die Stadt Norden übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die sich aus Lage, Zustand und Benutzung der Hafenanlagen ergeben.

Norden, den 08. März 1999

Stadt Norden

Der Stadtdirektor



(Alberts)